

# Informationsblatt Mietobergrenzen



## Zone 1 - Wohnungsmarkttyp 1

(Egglkofen, Erharting, Gars a. Inn, Jettenbach, Lohkirchen, Neumarkt-St. Veit, Niederbergkirchen, Niedertaufkirchen, Oberbergkirchen, Oberneukirchen, Obertaufkirchen, Polling, Rattenkirchen, Reichertsheim, Schönberg, Taufkirchen, Unterreit)

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete in €/m <sup>2</sup> (gerundet)	Angemessene Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Kaltmiete max. in €	Nebenkosten in € (nach akt. Betriebskostenspiegel d. DMB; derzeit 2,13 €/m <sup>2</sup> )	Bruttokaltmiete in €
(= Anzahl der BG-Mitglieder)	(= Schuldzinsen bei geschütz. Eigentum)		(= Netto-Kaltmiete)	(= kalte Betriebskosten)	(= Kaltmiete + Nebenkosten)
1 Person	8,00 €	50	400,00 €	106,50 €	506,50 €
2 Personen	7,38 €	65	479,70 €	138,45 €	618,15 €
3 Personen	6,67 €	75	500,25 €	159,75 €	660,00 €
4 Personen	6,67 €	90	600,30 €	191,70 €	792,00 €
Ab 5 Personen	5,69 €	+15 m <sup>2</sup> je weiterer Person			

## Zone 2 - Wohnungsmarkttyp 2

(Ampfing, Aschau a. Inn, Buchbach, Haag i. OB, Heldenstein, Kirchdorf, Kraiburg a. Inn, Maitenbeth, Mettenheim, Rechtmehring, Schwindegg, Zangberg)

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete in €/m <sup>2</sup> (gerundet)	Angemessene Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Kaltmiete max. in €	Nebenkosten in € (nach akt. Betriebskostenspiegel d. DMB; derzeit 2,13 €/m <sup>2</sup> )	Bruttokaltmiete in €
(= Anzahl der BG-Mitglieder)	(= Schuldzinsen bei geschütz. Eigentum)		(= Netto-Kaltmiete)	(= kalte Betriebskosten)	(= Kaltmiete + Nebenkosten)
1 Person	8,00 €	50	400,00 €	106,50 €	506,50 €
2 Personen	7,23 €	65	469,95 €	138,45 €	608,40 €
3 Personen	6,69 €	75	501,75 €	159,75 €	661,50 €
4 Personen	6,69 €	90	602,10 €	191,70 €	793,80 €
Ab 5 Personen	6,69 €	+15 m <sup>2</sup> je weiterer Person			

## Zone 3 - Stadt Mühldorf a. Inn

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete in €/m <sup>2</sup> (gerundet)	Angemessene Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Kaltmiete max. in €	Nebenkosten in € (nach akt. Betriebskostenspiegel d. DMB; derzeit 2,13 €/m <sup>2</sup> )	Bruttokaltmiete in €
(= Anzahl der BG-Mitglieder)	(= Schuldzinsen bei geschütz. Eigentum)		(= Netto-Kaltmiete)	(= kalte Betriebskosten)	(= Kaltmiete + Nebenkosten)
1 Person	8,01 €	50	400,50 €	106,50 €	507,00 €
2 Personen	7,23 €	65	469,95 €	138,45 €	608,40 €
3 Personen	6,67 €	75	500,25 €	159,75 €	660,00 €
4 Personen	6,32 €	90	568,80 €	191,70 €	760,50 €
Ab 5 Personen	6,32 €	+15 m <sup>2</sup> je weiterer Person			

## Zone 4 - Stadt Waldkraiburg

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete in €/m <sup>2</sup> (gerundet)	Angemessene Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Kaltmiete max. in €	Nebenkosten in € (nach akt. Betriebskostenspiegel d. DMB; derzeit 2,13 €/m <sup>2</sup> )	Bruttokaltmiete in €
(= Anzahl der BG-Mitglieder)	(= Schuldzinsen bei geschütz. Eigentum)		(= Netto-Kaltmiete)	(= kalte Betriebskosten)	(= Kaltmiete + Nebenkosten)
1 Person	7,15 €	50	357,50 €	106,50 €	464,00 €
2 Personen	7,15 €	65	464,75 €	138,45 €	603,20 €
3 Personen	7,15 €	75	536,25 €	159,75 €	696,00 €
4 Personen	6,56 €	90	590,40 €	191,70 €	782,10 €
Ab 5 Personen	6,14 €	+15 m <sup>2</sup> je weiterer Person			

## Richtlinie für die Gewährung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II sowie Leistungen der Unterkunft im Rahmen des SGB XII

Nachstehende Richtlinie enthält Orientierungswerte für die

- Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für die der Landkreis Mühldorf a. Inn Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist, sowie für die
- Leistungsgewährung im Rahmen des SGB XII, für die der Landkreis Mühldorf a. Inn nach § 97 Abs. 1 SGB XII zuständiger Träger ist.

Die Orientierungshilfe soll die Gleichbehandlung der Antragsteller gewährleisten; sie ersetzt jedoch nicht die im Einzelfall notwendige Ermessensentscheidung. Diese ist ergänzend durchzuführen und es kann dadurch auch eine von den Orientierungswerten abweichende Entscheidung möglich sein.

### Kosten der Unterkunft:

#### Kaltmiete

Der Landkreis Mühldorf a. Inn besteht aus vier Wohnungsmarkttypen (Zonen). Je Zone gelten unterschiedliche angemessene Kaltmieten.

**Wohnungsmarkttyp 1 (Zone 1)** Gemeinde Eggkofen, Gemeinde Erharting, Markt Gars a. Inn, Gemeinde Jettenbach, Gemeinde Lohkirchen, Stadt Neumarkt-St. Veit, Gemeinde Niederbergkirchen, Gemeinde Niedertaufkirchen, Gemeinde Oberbergkirchen, Gemeinde Oberneukirchen, Gemeinde Obertaufkirchen, Gemeinde Polling, Gemeinde Rattenkirchen, Gemeinde Reichertsheim, Gemeinde Schönberg, Gemeinde Taufkirchen, Gemeinde Unterreit

**Wohnungsmarkttyp 2 (Zone 2)** Gemeinde Ampfing, Gemeinde Aschau a. Inn, Markt Buchbach, Markt Haag i. OB, Gemeinde Heldenstein, Gemeinde Kirchdorf, Markt Kraiburg a. Inn, Gemeinde Maitenbeth, Gemeinde Mettenheim, Gemeinde Rechtmehring, Gemeinde Schwindegg und Gemeinde Zangberg

**Stadt Mühldorf a. Inn (Zone 3)**

**Stadt Waldkraiburg (Zone 4)**

Die nachfolgend genannten Kaltmieten gelten grundsätzlich als angemessen:

#### Zone 1 - Wohnungsmarkttyp 1

Haushaltsgröße	Netto-Kaltmiete in €/m <sup>2</sup> (gerundet)	Max. angemessene Größe	Kaltmiete max. neu
1 Person	8,00 €/m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	400,00 €
2 Personen	7,38 €/m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	480,00 €
3 Personen	6,67 €/m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	500,00 €
4 Personen	6,67 €/m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	600,00 €
Ab 5 Personen	5,69 €/m <sup>2</sup>	+ jew. 15m <sup>2</sup>	

#### Zone 2 - Wohnungsmarkttyp 2

Haushaltsgröße	Netto-Kaltmiete in €/m <sup>2</sup> (gerundet)	Max. angemessene Größe	Kaltmiete max. neu
1 Person	8,00 €/m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	400,00 €
2 Personen	7,23 €/m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	470,00 €
3 Personen	6,69 €/m <sup>2</sup> <sup>1</sup>	75 m <sup>2</sup>	501,75 €
4 Personen	6,69 €/m <sup>2</sup> <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	602,10 €
Ab 5 Personen	6,69 €/m <sup>2</sup>	+ jew. 15m <sup>2</sup>	

#### Zone 3 - Stadt Mühlendorf a. Inn

Haushaltsgröße	Netto-Kaltmiete in €/m <sup>2</sup> (gerundet)	Max. angemessene Größe	Kaltmiete max. neu
1 Person	8,01 €/m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	400,57 €
2 Personen	7,23 €/m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	470,00 €
3 Personen	6,67 €/m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	500,06 €
4 Personen	6,32 €/m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	569,00 €
Ab 5 Personen	6,32 €/m <sup>2</sup>	+ jew. 15m <sup>2</sup>	

#### Zone 4 - Stadt Waldkraiburg

Haushaltsgröße	Netto-Kaltmiete in €/m <sup>2</sup> (gerundet)	Max. angemessene Größe	Kaltmiete max. neu
1 Person	7,15 €/m <sup>2</sup> <sup>3</sup>	50 m <sup>2</sup>	357,50 €
2 Personen	7,15 €/m <sup>2</sup> <sup>4</sup>	65 m <sup>2</sup>	464,75 €
3 Personen	7,15 €/m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	535,92 €
4 Personen	6,56 €/m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	590,00 €
Ab 5 Personen	6,14 €/m <sup>2</sup>	+ jew. 15m <sup>2</sup>	

Soweit im Einzelfall die Notwendigkeit einer größeren Wohnung oder einer Wohnung mit höherer Kaltmiete nachgewiesen ist, kann diese als bedarfsgerecht anerkannt werden. Diese Ermessensentscheidung ist im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten (im SGB II – Bereich also der Gruppenleiter oder Teamleiter Leistung) zu treffen und in der Akte und System zu dokumentieren.

<sup>1</sup> Von 6,53 € auf 6,69 € angehoben, da 6,69 € bei 5 Personen

<sup>2</sup> Von 6,44 € auf 6,69 € angehoben, da 6,69 € bei 5 Personen

<sup>3</sup> Von 6,72 € auf 7,15 € angehoben, da 7,15 € bei 3 Personen

<sup>4</sup> Von 6,15 € auf 7,15 € angehoben, da 7,15 € bei 3 Personen

Bei selbstgenutztem Eigentum (Haus /Eigentumswohnung) und sofern das Haus bzw. die Wohnung als geschütztes Vermögen gilt (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII), werden als Unterkunftskosten grundsätzlich nur die Schuldzinsen und Hausnebenkosten (Kanal-, Wassergebühren, Grundsteuer, Kaminkehrer usw.) anerkannt; im Regelfall aber nicht die Tilgungsleistungen, Rücklagenzahlungen u. ä.

Sind die Schuldzinsen höher als die vergleichbare Kaltmiete, werden sie für die Dauer von 6 Monaten anerkannt und dann auf die vergleichbare Kaltmiete reduziert. Darauf ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

**Soweit die Unterkunftskosten unangemessen sind**, ist dem Leistungsempfänger unter Hinweis auf § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II sowie § 35 Abs. 2 SGB XII mitzuteilen, dass die unangemessenen Kosten maximal bis zu 6 Monate übernommen werden.

Von einer Aufforderung zur Kostensenkung auf Grund unangemessener Aufwendungen kann abgesehen werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§§ 22 Abs.1 S. 4 SGB II, § 9 SGB XII).

Soweit eine Wohnung einmal als angemessen festgestellt wurde und im Laufe des Sozialleistungsbezugs sich die Kosten auf einen unangemessenen Wert erhöhen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Aufforderung zur Kostensenkung unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Dies ist zu dokumentieren.

### **Betriebskosten**

Sämtliche kalten Nebenkosten, die der Vermieter auf den Mieter umlegen kann, werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

Lediglich bei unangemessen hohen Betriebskosten ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Der Richtwert für die Beurteilung der Angemessenheit der sonstigen Nebenkosten richtet sich nach dem **aktuellen Betriebskostenspiegel (West) des DMB**.

Diese Richtwerte betragen derzeit (Datenerfassung 2016/2017)

Grundsteuer	0,19 €/m <sup>2</sup>
Wasser/Abwasser	0,33 €/m <sup>2</sup>
Aufzug	0,16 €/m <sup>2</sup>
Straßenreinigung	0,03 €/m <sup>2</sup>
Müllbeseitigung	0,19 €/m <sup>2</sup>
Gebäudereinigung	0,17 €/m <sup>2</sup>
Gartenpflege	0,11 €/m <sup>2</sup>
Allgemeiner Strom	0,05 €/m <sup>2</sup>
Schornsteinreinigung	0,04 €/m <sup>2</sup>
Versicherung	0,18 €/m <sup>2</sup>
Hauswart	0,30 €/m <sup>2</sup>
Hauswart	0,13 €/m <sup>2</sup>
(Kosten für Gebäudereinigung bzw. Gartenpflege oder Winterdienst)	
Antenne/Kabel	0,13 €/m <sup>2</sup>
Sonstige	0,04 €/m <sup>2</sup>

Im gesamten Landkreisgebiet werden somit insgesamt 2,05 €/m<sup>2</sup> als maximal angemessene kalte Betriebskosten anerkannt. Soweit ein neuer Betriebskostenspiegel erscheint sind diese neuen angepassten Werte zu verwenden.

### **Heizkosten**

Die Heizkosten werden grundsätzlich in Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Beträge übernommen.

Von unangemessenen Heizkosten ist auszugehen, wenn der Verbrauch die Werte der rechten Spalte des jeweils **aktuellen bundesweiten Heizkostenspiegels** überschreitet. Dazu sind die Werte des Heizkostenspiegels mit dem angemessenen Wohnflächenwert zu multiplizieren.

Es ist jeweils nur auf den Verbrauchswert abzustellen, die zu übernehmenden Kosten ergeben sich dann aus der Multiplikation mit dem aktuellen Preis, bzw. bei Vorlage der Rechnung.

Bei der Festsetzung des Verbrauchswertes ist davon auszugehen, dass 1 Liter Öl sowie 1 m<sup>3</sup>Gas einen Verbrauchswert von 10 kWh haben.

Die Vergleichswerte aus den Tabellen beziehen sich auf die reine Raumwärme, soweit aus der Heizkostenabrechnung auch der Verbrauch für zentrale Warmwasserversorgung enthalten ist, ist der Gesamtwert zu bereinigen.

Soweit die Gesamtgebäudefläche nicht festgestellt werden kann, ist von einer Gesamtgebäudefläche von über 1000 m<sup>2</sup> auszugehen.

Soweit die tatsächlichen Kosten unangemessen sind, kann die Angemessenheit durch den Antragsteller nachgewiesen bzw. belegt werden (z.B. ärztl. Gutachten über notwendige höhere Heizkosten/Wasserverbräuche; Gutachten über mangelnde Wärmeisolierung).

Bei unwirtschaftlichem Verhalten ist der Leistungsempfänger aufzufordern sein Heizverhalten zu verändern und die Kosten zu verringern. Sind die Kosten auch nach einer Frist von 6 Monaten weiterhin unangemessen hoch, werden nach erfolgter Aufforderung zur Kostensenkung nur noch die angemessenen Kosten übernommen (siehe Rechtsprechung des BSG vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R).

Soweit der Leistungsempfänger mit den Anbietern höhere freiwillige Abschläge zu Betriebs- der Heizkosten als notwendig vereinbart, sind diese nicht zu übernehmen.

#### Minderung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes:

Das Arbeitslosengeld II sowie das Sozialgeld wird gemindert, wenn die oder der Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 31 a SGB II).

#### Auszug junger Volljähriger (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) im Rahmen des SGB II:

Bei Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Kosten zur Unterkunft grundsätzlich nur übernommen, wenn die Voraussetzungen i. S. d. § 22 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 - 3 SGB II vorliegen. Von der vorherigen Zusicherung im Sinne des § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II kann lediglich abgesehen werden, wenn zwar die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 – 3 SGB II vorliegen, es der oder dem Berechtigten jedoch aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die (vorherige) Zusicherung einzuholen (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II). Als Nachweis für die notwendigen besonders schwerwiegenden sozialen Gründe sollte grundsätzlich ein Sozialbericht des Allgemeinen Sozialdienstes beim Amt für Jugend und Familie eingeholt werden. Falls dem Amt für Jugend und Familie der unter 25 Jahre alte Empfänger von Leistungen nach SGB II nicht persönlich bekannt ist, wird die Anfrage hinsichtlich des Sozialberichts wieder an das Jobcenter zurückgegeben. Das Jobcenter trifft nach Rückgabe der Anfrage eine Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens der schwerwiegenden sozialen Gründe im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II. Hierzu kann das Jobcenter einen Sozialbericht von Dritten einholen. Die Abrechnung der Kosten hierfür erfolgt direkt mit dem Jobcenter.

#### Mietschulden

Im Bereich des SGB II gilt, dass vorrangig das eigene Vermögen einzusetzen ist. Die Übernahme von Mietschulden soll unter Ausübung des Ermessens nur als Darlehen erfolgen.

Auch im Rahmen des SGB XII kann der Antragsteller grundsätzlich auf das vorhandene eigene Vermögen verwiesen werden.

In beiden Rechtskreisen ist außerdem zu überprüfen,

- ob der Wohnraum erhaltenswert ist (angemessene Miete und Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses durch den Vermieter trotz vollständiger Mietschuldenbegleichung),
- ob der Schuldner ggf. vorrangig durch eigene vertragliche Regelungen mit dem Vermieter die Notlage entschärfen kann und
- ob auf Dauer die Wohnung erhalten werden kann.

Die Antragsteller sind generell an die Schuldnerberatung zu verweisen (Nachweis ist vorzulegen).

### **Möbliertes Zimmer - andere Wohnformen**

Die Grundmiete für ein möbliertes Zimmer muss grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zur Wohnfläche stehen.

Eine abweichende Festlegung des Regelsatzes wegen evtl. in der Gesamtmiete enthaltenen Möblierungskosten ist nicht vorzunehmen (BSG, Urteil vom 20.09.2012). Im Rahmen des SGB XII kann der für den Lebensunterhalt gewährte Bedarfssatz entsprechend der Werte der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung für in der Miete enthaltene und übernommene Energiekosten verringert werden.

### **Umzug und Erstausrüstung nach § 22 Abs. 6 SGB II und § 35 Abs. 2 SGB XII**

Vor jedem Umzug ist der nicht unterschriebene Mietvertrag dem zuständigen Träger zur Prüfung der Angemessenheit vorzulegen.

Bei der Antragstellung auf Übernahme von Umzugskosten ist folgendes zu beachten: Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Hieraus ist abzuleiten, dass der Umzug primär selbst und zudem so kostengünstig wie möglich durchgeführt werden muss. Hierbei sind sämtliche Möglichkeiten (unter anderem auch die Hilfe von Verwandten, Bekannten, Freunde, etc.) zu fordern bzw. zu prüfen. Kann ein Leistungsempfänger den Umzug nicht selbstständig durchführen (z.B. ärztl. Atteste, anerkannte Behinderung o. ä.) und ist von der Behörde eine Umzugszusicherung erteilt, wird nach Vorlage von mindestens drei Angeboten von Umzugsfirmen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall entschieden, welche Kosten erstattet werden. Es ist dabei auch ein Angebot der Arbeiterwohlfahrt (Jagus, Waldkraiburg) in die Bewertung mit einzubeziehen. Diese Ermessensentscheidung ist im Einvernehmen mit dem direkten Vorgesetzten (im SGB II: Gruppenleiter oder Teamleiter Leistung) zu treffen und in der Akte und im EDV-Verfahren zu dokumentieren.

Soweit lediglich Bedarf für private Helfer und Leihwagen besteht, kann für den Umzug eine Pauschale in Höhe von bis zu 165,00 € gewährt werden. Soweit keinerlei Kosten anfallen kommt es jedoch auch nicht zur Gewährung der Pauschale. Wenn nachgewiesen wird, dass auf Grund besonderer Umstände der Umzug nicht mit den vorgenannten Pauschalen bewältigt werden kann, können diese unter Berücksichtigung des Einzelfalls erhöht werden.

Für die Ausstattung einer Wohnung kann in der Regel bei einer Person ein Betrag bis zu 830,00 € gewährt werden. Für jede weitere zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person kann ein zusätzlicher Betrag von 275,00 € gewährt werden, jedoch nur bis zu einem max. Betrag von 2.200,00 €.

Vorhandenes Mobiliar muss in jeden Fall berücksichtigt werden. Eine Prüfung durch den Außendienst bleibt vorbehalten.

Über den Einzelbedarf wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entschieden.

Alle Sonderleistungen können nur nach vorheriger Antragsstellung genehmigt werden.

Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes weder durch das Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt der zuständige Träger bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen.

Für die Entscheidung über Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sind auch im Bereich des SGB XII die kommunalen Träger des bisherigen Wohnortes zuständig. Für die Übernahme der Mietkaution ist der kommunale Träger am Ort der neuen Unterkunft zuständig (Vereinbarung der oberbayerischen Sozialamtsleiter vom 22.05.2014).

### **Säuglingserstausstattung**

Für Säuglingserstausstattung kann bei Erstgeburt und nach der Prüfung der persönlichen Umstände ein Betrag bis max. 430,00 € gewährt werden.

Ab einer Zweitgeburt für Säuglingserstausstattung und nach Prüfung der persönlichen Umstände kann ein Betrag gestaffelt bis max. 430,00 € gewährt werden, wobei ggf. noch vorhandene Ausstattung zu berücksichtigen ist.

Wird ein zusätzlicher darüber hinaus gehender höherer Bedarf nachgewiesen (z.B. auf Grund einer Behinderung von Mutter oder Kind o. ä.) kann dieser im Einzelfall im unbedingt notwendigen Umfang anerkannt werden. Diese Ermessensentscheidung ist im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten (im SGB II: Gruppenleiter oder Teamleiter Leistung) zu treffen und zu dokumentieren.

### **Schwangerenbekleidung**

Für Schwangerenbekleidung kann nach der Prüfung der persönlichen Umstände ein Betrag von max. 125,00 € gewährt werden. Wird ein zusätzlicher darüber hinaus gehender höherer Bedarf nachgewiesen, kann dieser im Einzelfall im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten (SGB II: Gruppenleiter oder Teamleiter Leistung) anerkannt werden.

Diese Richtlinie ist rückwirkend ab 01.07.2018 gültig.

  
Georg Huber  
Landrat